

Die nachstehenden Seiten,

Blätter lfd. Nr. 22/1 - Nr. 22/19,

enthalten das

## **P r o t o k o l l**

über die 22. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
in der Legislaturperiode 2011/2016 am

**Montag, dem 11. November 2013,  
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstr. 20.**

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

### **SPD-Fraktion:**

Herr Stv. Vasilios Angelis,  
Herr Stv. Thomas Dürr,  
Frau Stv. Katja Ehrlich,  
Herr Stv. Stephan Ehser,  
Herr Stv. Heiko Gyr,  
Herr Stv. Christoph Harth,  
Herr Stv. Wilfried Harth,  
Herr Stv. Karlheinz Herth,  
Frau Stv. Johanna Klaufß,  
Frau Stv. Yvonne Koslik,  
Herr Stv. Lars Laun,  
Herr Stv. Siegfried Ortlieb,  
Herr Stv. Günter Schneider,  
Herr Stv. Bernd Erik Wiegand,  
Herr Stv. Rainer Wilhelm,  
Herr Stv. Jürgen Zeller.

### **CDU-Fraktion:**

Herr Stv. Uwe Albert,  
Frau Stv. Christine Breser,  
Herr Stv. Dr. Michael de Frênes,  
Herr Stv. Kristian Furch,  
Herr Stv. Hubert Ley,  
Frau Stv. Helga Oehne.

### **WIK-Fraktion:**

Herr Stv. Dilaver Hazer,  
Herr Stv. Günther Jeschek,  
Herr Stv. Thorsten Riesner,  
Herr Stv. Herbert Schall,  
Herr Stv. Dieter Tanke,  
Herr Stv. Bruno Zecha.

### **Fraktion „Freie Wähler“:**

Frau Stv. Fatme Fourne,  
Herr Stv. Ayhan Isikli,  
Herr Stv. Werner Goy.

**Fraktion „Die Linke/E.U.K.“:**

Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos,  
Herr Stv. Jens Wiegand.

**Vom Magistrat sind anwesend:**

Herr Bürgermeister Manfred Ockel,  
Herr Erster Stadtrat Kurt Linnert,  
Herr Stadtrat Ernst Freese,  
Herr Stadtrat Arno Rüdiger Peik,  
Frau Stadträtin Ursula Will,  
Herr Stadtrat Klaus Breser,  
Herr Stadtrat Alfred Wiegand,  
Herr Stadtrat Hans Beck  
Frau Stadträtin Annerose Tanke,  
Herr Stadtrat Sefket Tzevdet.

**Vom Ausländerbeirat sind anwesend:**

Herr Giuseppe Roselli,  
Herr Ersin Vurucu,  
Frau Ilknur Akgün,  
Herr Mehmet Serttas,  
Herr Ekrem Giourouk,  
Herr Mutlu Karazüm.

**Von der Verwaltung sind anwesend:**

Herr Amtsrat Oliver Beck,  
Frau Magistratsoberrätin Annerose Pohling-Storck,  
Herr Dipl.-Ing. Michael Reuthal,  
Herr Dipl.-Verw. Jörg Ritzkowsky,  
Herr Magistratsoberrat Klaus Mittas,  
Herr Verwaltungs-Angest. Jochen Schaab.

**Als Schriftführer fungiert:**

Herr Oberamtsrat Stefan Weikl.

**Entschuldigt fehlen:**

Herr Stv. Hans-Peter Hamann,  
Herr Stv. Francisco Corro,  
Herr Stv. Werner Suppus,  
Frau Stv. Eleonore Wagner.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach, heißt die Anwesenden willkommen und stellt fest, dass nach form- und fristgerechter Einladung 33 Stadtverordnete anwesend sind und die Stadtverordnetenversammlung somit beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung geht nunmehr zur Beratung der Tagesordnung über und beschließt in den nachfolgenden Angelegenheiten wie folgt:

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/1**

---

Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin

---

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Oehne teilt mit, dass zum TOP 11 keine Aussprache gewünscht ist und über diesen TOP somit in öffentlicher Sitzung abgestimmt werden kann.

Des Weiteren berichtet Frau Oehne, dass der Sitzungsplan 2014 im Entwurf fertig ist. Da jedoch noch einige organisatorische Dinge geklärt werden müssen, kann er erst in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Dezember verteilt werden.

Abschließend teilt Frau Oehne folgende personelle Änderungen seitens der SPD-Fraktion in den Ausschüssen mit:

BPU: Lars Laun anstelle von Thomas Dürr

KS: Thomas Dürr anstelle von Lars Laun

HF: Hans-Peter Hamann anstelle von Lars Laun

Abschließend weist Frau Stadtverordnetenvorsteherin Oehne darauf hin, dass gem. § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Benutzung von Handys während der Sitzung nicht gestattet ist und bittet die Stadtverordneten, sich daran zu halten.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/2**

---

Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“

(M 112/2, HF 31/1.2, BPU 41/1, JSS 15/1, KS 19/1)

---

1. Die Folienpräsentation der NH ProjektStadt für den Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ vom 23. Oktober 2013 wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf der Grundlage dieser Präsentation ist beim verantwortlichen Fördergeber, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL), seitens der Stadt ein Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ zu stellen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/3**

---

Neue Stadtmitte Kelsterbach;

hier: Umgestaltung Knotenpunkt Bergstraße/Unterführung Stadtmitte

- Auftragsvergabe Nachträge 1-5 -

- Erhöhung der Auftragssumme -

(M 111/1, HF 31/1.3, BPU 41/2)

---

Der Auftrag für die Nachträge 1-5 (84.273,89 € brutto) sowie für Mengenmehrungen (4.104,26 € brutto) zur Umgestaltung des Knotenpunktes Bergstraße / Unterführung Stadtmitte ist an die Firma Thomas GmbH Bauunternehmung, Heinrich-Wieland-Straße 3, 55128 Ingelheim/Rhein, zu erteilen.

Die Auftragssumme erhöht sich somit von 720.288,34 € brutto um 88.378,15 € brutto auf insgesamt **808.666,49 € brutto**.

Die erforderlichen Mittel stehen haushaltsrechtlich im Haushaltsplan 2013 sowie im Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2013 unter folgenden Kostenstellen und Sachkonten bzw. Konten zur Verfügung:

Kanalisationsarbeiten: Kostenstelle 11030101, Sachkonto 0656010, Inv.Nr. B1103-13/1  
Straßenbau: Kostenstelle 12010101, ,Sachkonto 0613010, Inv.Nr. B1201-08/1  
Erneuerung Wasserhausanschlüsse Konto 0221

(Der Beschluss wird mit 31 Ja-Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, gefasst.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/4**

---

Teilnahme der Stadt Kelsterbach am 115-Verbund durch Anschluss an das Service-Center des Main-Taunus-Kreises;  
hier: Verwaltungsvereinbarung

(M 112/1, HF 31/1.4)

---

Der Magistratsbeschluss Nr. 105/5 vom 27./28.08.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung des telefonischen Bürgerservices über die Behördenrufnummer 115 durch den Main-Taunus-Kundenservice wird zur Kenntnis genommen.

Die Vereinbarung ist mit dem Main-Taunus-Kreis zu schließen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/5**

---

Vollzug der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte;  
Schreiben des Landrates vom 02.09.2013

(M 112/18, HF 31/1.5)

---

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Schreiben des Landrates des Kreises Groß-Gerau vom 02.09.2013 über den Vollzug der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 06.05.2013 (StAnz. S. 1470) zur Kenntnis.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/6**

---

Satzung der Stadt Kelsterbach;  
hier: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Kelsterbach

(M 112/19, HF 31/1.6)

---

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Kelsterbach - Zweitwohnungssteuersatzung - wird als Satzung beschlossen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

## **Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am.....folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Kelsterbach erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.
- (3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und / oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht
  - a) für Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - b) für Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
  - c) für Wohnungen von Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz bei der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind.
  - d) für Wohnungen von Minderjährigen oder noch in der Ausbildung befindlichen Personen, wenn diese mit Hauptwohnsitz bei der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind.

### § 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Kelsterbach innehat. Den Verheirateten sind Personen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen, gleichgestellt.

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage der Steuer ist der jährliche Mietaufwand.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Inhaber der Zweitwohnung nach seinem Mietvertrag für den Besteuerungszeitraum zu zahlen hat. Hierbei ist die monatliche Nettokaltmiete des ersten Monats ab Entstehung der Steuerpflicht anzusetzen, multipliziert mit der Anzahl der Monate, für welche die Steuerpflicht im Besteuerungszeitraum besteht. Die monatliche Nettomiete wird dabei auf volle EURO abgerundet.
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete.

Wenn nur eine Bruttowarmmiete (Miete einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

Wird die Zweitwohnung teilmöbliert angemietet, wird eine pauschale Kürzung der Nettokaltmiete von 10 %, bei Vollmöblierung 20 % vorgenommen, sofern der auf die Möblierung entfallende Mietanteil im Mietvertrag nicht gesondert genannt ist.

- (4) Durch die vorstehenden Kürzungen darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht unterschritten werden.
- (5) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder ungenutzt sind, ist als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete anzusetzen. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete festgesetzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Grundlage für die Festsetzung ist der Mietpreisspiegel des Finanzamtes Groß-Gerau in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die bei der Festsetzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S.2614) in der z. Z. gültigen Fassung, ergebende Wohnfläche.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v.H. der Bemessungsgrundlage.

## **§ 6**

### **Entstehung, Beginn, Ende der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2014. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer ermäßigt sich auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (2) Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Der Steuerpflichtige hat den Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, der Stadt Kelsterbach mitzuteilen.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Stadt Kelsterbach - Steueramt - innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Kelsterbach - Steueramt - innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Kelsterbach - Steueramt - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kelsterbach - Steueramt - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Mitwirkungspflichten Dritter zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung.

## **§ 8**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den ...../Ud

DER MAGISTRAT DER  
STADT KELSTERBACH

(Ockel)  
Bürgermeister

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/7**

---

Darlehen aus Abt. B des Hessischen Investitionsfonds - Pauschaldarlehen -;  
hier: Schulbaupauschale gem. der Investitionszuweisungsverordnung vom 29. November  
2004, Änderungsverordnung vom 08. März 2007 sowie 2. Änderungsverordnung  
vom 07. Dezember 2009

(M 112/15, HF 31/1.7)

---

Der Darlehensanteil der Schulbaupauschale 2013 in Höhe von EURO 40.000,- aus dem  
Hessischen Investitionsfonds - Abteilung B - ist aufzunehmen. Das Darlehen ist jährlich  
mit 5 v. H. zu tilgen.

Für das Darlehen ist ein Ansparbetrag in Höhe von insgesamt 20 v. H. der Vertragssumme  
als Beitrag zum Investitionsfonds - Abteilung B - und zur Abdeckung der mit der  
Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben zu leisten.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/8**

---

Nachrücken eines Mitgliedes der Schulkommission der Stadt Kelsterbach  
hier: Elternvertreter der Bürgermeister-Hardt-Schule

(M 112/7, HF 31/1.8, JSS 16/2)

---

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aufgrund des Wahlvorschlages des Eltern-  
beirates der Bürgermeister-Hardt-Schule

Herrn Stefan Zeppenfeld,  
wohnhaft in Kelsterbach, Kirschenallee 69,

als Mitglied in die Schulkommission der Stadt Kelsterbach für die Amtsperiode  
2011/2016

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/9**

---

Erweiterung der Verkehrskommission für die Legislaturperiode 2011/2016;  
hier: Wahl eines Vertreters des ADFC Kreis Groß-Gerau e. V.

(M 112/4, HF 31/1.9)

---

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Mario Schuller,  
Berliner Platz 19, 65428 Rüsselsheim,

als Vertreter des ADFC Kreis Groß-Gerau e. V. in die Verkehrskommission für die  
Legislaturperiode 2011/2016.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach  
von der Sitzung am 11.11.2013 , Beschluss-Nr. 22/10**

---

**Anfragen an den Magistrat**

Anfrage „Mainanlagen/Unterdorf“ der WIK-Fraktion vom 24.09.2013

(M 113/3)

---

Die Anfrage „Mainanlagen/Unterdorf“ der WIK-Fraktion vom 24.09.2013 wird von Herrn Bürgermeister Ockel gemäß Magistratsbeschluss Nr. 113/3 vom 05.11.2013 beantwortet.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr.

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected loops and curves, representing the name Oehne.

(Oehne)  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, featuring a prominent, stylized 'W' followed by several loops and a final flourish, representing the name Weigl.

(Weigl)  
Oberamtsrat